

## Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0449/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat V/68 20 02 51	Datum 10.03.2010	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 16.03.2010		
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>
Park- und Verkehrsausschuss	Kenntnisnahme	19.03.2010

<b>Betreff:</b> Straßenbahnhaltestelle "An der Bruchspitze" hier: Einrichtung eines Fußgängerüberwegs
Mainz, 11.03.2010  gez. Reichel  Wolfgang Reichel Beigeordneter

### Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder der Verwaltungsbesprechung/der Park- und Verkehrsausschuss nehmen den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und befürworten die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs an der Haltestelle „An der Bruchspitze“.

## Problembeschreibung / Begründung

### 1. Sachverhalt

Die Straßenbahnhaltestelle „An der Bruchspitze“ war bis Herbst 2009 die letzte verbliebene Haltestelle im Stadtgebiet, die nicht barrierefrei erreicht werden konnte. Die Bahnsteige in Mittellage der gleichnamigen Straße waren lediglich über eine Unterführung und Treppenanlage zugänglich. Eine ebenerdige Zuwegung schied lange Zeit aus, da die Bahnsteige ca. 35 – 40 cm über Straßenniveau liegen.

Es wurde vom Ortsbeirat und den Schulleitungen des Gymnasiums Gonsenheim sowie der Kanonikus-Kir-Schule wiederholt die Kritik vorgetragen, dass sich Schülerinnen und Schüler wegen der fehlenden ebenerdigen Quermöglichkeiten häufiger in Gefahr bringen, indem sie die Gleise unzulässig und ungesichert queren bzw. parallel zu den Gleisen laufen.

Für die Straßenbahnhaltestelle „An der Bruchspitze“ konnte die Situation im vergangenen Herbst gelöst werden, indem das nördliche Bahnsteigende mit einer Rampe verlängert wurde, die den Niveauunterschied ausgleicht. Hier schließt sich nun eine ebenerdige Zuwegung an.

Um die Wegstrecken zur Querung zu minimieren und die Querungsstelle auch baulich zu verdeutlichen, wurden die Richtungsfahrbahnen an diesen Stellen eingeeengt sowie als ergänzende Maßnahme beide bestehenden Busbuchten zurückgebaut und stattdessen die Gehwege verbreitert.

Mittlerweile wird die neue ebenerdige Quermöglichkeit hervorragend angenommen. Eine stichprobenartige Zählung ergab in der Spitzenstunde mehr als 100 Fußgängerquerungen bei einem Kfz-Aufkommen von ca. 300 Fahrzeugen pro Stunde. Damit rückt diese Querungsstelle in eine Dimension, nach der gemäß den einschlägigen Richtlinien ein Fußgängerüberweg („Zebrastreifen“) für möglich bzw. empfohlen eingestuft wird.

### 2. Lösung

Die Verkehrsverwaltung beabsichtigt, einen Fußgängerüberweg anzuordnen, da folgende Gründe dafür sprechen:

- Zahlenmäßige Verkehrsbelastungen erfüllt
- Unmittelbare Nähe zu Schulstandort
- Indirekte Geschwindigkeitsdämpfung durch erhöhten Aufmerksamkeitsbedarf und gegebenenfalls Anhalten der motorisierten Verkehrsteilnehmer
- Minimierung des Risikos von Fußgängerquerungen im fließenden Verkehr bei abfahrbereiter Straßenbahn

Neben den Markierungs- und Beschilderungskosten ist eine richtliniengemäße Ausleuchtung erforderlich.

### 3. Alternativen

Verzicht auf die Anlage eines Fußgängerüberweges. Damit Priorisierung des Kraftverkehrs an der Kreuzungsstelle und Inkaufnahme von Gefährdungen.

### 4. Ausgaben/Finanzierung

#### a) einmalige Ausgaben

Für Beschilderung und Markierung entstehen ca. 1.500 € Kosten. Die Beleuchtung schlägt mit ca. 7.000 € zu Buche. Beide Beträge können aus nicht verausgabten Resten auf dem PSP-Element 7.000292.700.300, Sachkonto 78522001 bestritten werden, das zum Zwecke des Baus der ebenerdigen Zuwegung eingerichtet wurde. Diese Haushaltsstelle wird über einen Deckungsvermerk aus zugewiesenen zweckgebundenen Mitteln nach § 10 Nahverkehrsgesetz des Landes gespeist.

#### b) laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z.B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

Es entstehen für die Beleuchtung dauerhaft Stromkosten, die jedoch durch die geplante mittelfristige Beseitigung von insgesamt ca. 25 nicht mehr erforderlichen Fußgängerüberwegen an anderer Stelle im Stadtgebiet kompensiert werden können.

Finanzielle Auswirkungen zu 2. und 3.

ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1

nein